



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

25. Jahrgang

Montag, 22.12.2025

Nr. 67



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Wochenmarktsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree | Seite: 2 |
| 2. | Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree | Seite: 13 |

Bekanntmachungen anderer Stellen

Amtlicher Teil

1. Wochenmarktsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10] hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Fortsetzungssitzung der Sitzung vom 04.12.2025 am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich	1
§ 2 Marktbereich	1
§ 3 Marktteilnahme	2
§ 4 Markttage und Marktzeiten	2
§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs	2
§ 6 Zuweisung von Standplätzen und Inanspruchnahme der Standplätze	3
§ 7 Anforderungen an Verkaufseinrichtungen	3
§ 8 Stromabnahme und Sicherheit von technischen Anlagen	4
§ 9 Verkehrssicherheit und Sauberkeit	4
§ 10 Verhalten auf dem Marktplatz	5
§ 11 Nachhaltigkeit	6
§ 12 Haftung	6
§ 13 Gebühren	6
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 15 Inkrafttreten	8

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt, der von der Stadt Fürstenwalde/Spree (nachfolgend nur „Stadt“ genannt) betrieben wird. Sie findet Anwendung auf die Marktteilnehmenden und die Marktbesuchenden.
- (2) Die Stadt veranstaltet den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (3) Der Markt wird als nicht festgesetzter Wochenmarkt durchgeführt.
- (4) Die Marktbehörde ist das Amt 32 – Ordnung und Gewerbe. Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt geschieht durch die von der Marktbehörde eingesetzte Marktaufsicht. Deren Anordnungen ist von allen Teilnehmenden und Besuchenden des Marktes Folge zu leisten

§ 2 Marktbereich

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Straße Am Markt zwischen der Rathausstraße und Reinheimer Straße statt. Begrenzt durch die Einkaufscenter in diesem Bereich, sowie die nördliche Seite des Alten Rathauses bis zu den Bänken und dessen Verlängerung in Richtung Rathauscenter (Anlage 1). Die Stadt kann im Einzelfall einen anderen Marktplatz ausweisen.

25. Jahrgang	Montag, 22.12.2025	Nr. 67	
--------------	--------------------	--------	---

Amtlicher Teil

- (2) Die Wegebeziehungen zwischen den Einkaufscentern sowie die seitliche Begrenzung des Marktes durch die vorhandenen Lichtpunkte sind einzuhalten.

§ 3 Marktteilnahme

- (1) Die Teilnahme am Markt wird auf Antrag (Anlage 1) mit Zulassungsbescheid gewährt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens 2 Wochenvor geplanter Teilnahme mit dem SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 2) zur Einziehung der Gebühren einzureichen.
- (3) Die Erteilung der Zulassung erfolgt als befristete Zulassung in Schriftform.
- (4) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (5) Die Zulassung ist nicht übertragbar.
- (6) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn:
 - (a) der zugewiesene Standplatz wird wiederholt nicht zur Ausübung des Handels benutzt. Es sei denn, es liegt eine Ausnahmeregelung von der Präsenzpflicht vor,
 - (b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - (c) der Inhaber der Zulassung oder dessen beauftragte oder angestellte Personen erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - (d) der Inhaber der Zulassung die nach der jeweils geltenden Marktgebührensatzung für die Standfläche fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht in voller Höhe zahlt oder
 - (e) bekannt wird, dass bei der Zulassung zum Wochenmarkt Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen,
 - (f) die zugewiesene Standfläche an andere Personen überlassen wird oder das Sortiment eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, entgegen der Zulassung geändert wurde.

§ 4 Markttage und Marktzeiten

- (1) Als wöchentliche Markttage werden Dienstag, Donnerstag und Freitag festgelegt.
- (2) Der Wochenmarkt ist am Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Der Aufbau darf erst ab 07.00 Uhr erfolgen. Mit dem Abbau darf erst nach Marktende begonnen werden. Der Abbau hat bis 1 Stunde nach Marktende zu erfolgen.
- (3) Die Stadt ist befugt, den Wochenmarkt zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie aus wichtigem Grund (z.B. Baumaßnahmen) auszusetzen.
- (4) Die Marktaufsicht ist berechtigt, die Marktzeiten einzuschränken bei drohender Gefahr (z.B. Sturm) bzw. auszusetzen oder aus besonderem Anlass zu verlängern.
- (5) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, den 24. oder 31. Dezember, so fällt der Wochenmarkt aus.

Amtlicher Teil**§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Waren: Lebensmittel, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs verkauft werden.
- (2) Im Interesse der Angebotsvielfalt dürfen darüber hinaus folgende Waren angeboten werden:
- Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs, die nicht mit elektrischen Strom betrieben werden (z.B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter)
 - Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
 - Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe,
 - Reinigungs- und Putzmittel,
 - Wachs- und Paraffinwaren,
 - Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte)
 - Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnpflegemittel, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken)
 - Schuhe jeglicher Art,
 - Kleingartenbedarf einfacher Art,
 - Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke und Kränze,
 - Modeschmuck und Kleinlederwaren,
 - Neuheiten und Werbeverkaufsartikel,- Kleinspielwaren
- (3) Zubereitete Speisen und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen und Inanspruchnahme der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht mit Zulassungsbescheid. Es werden maximal 3 Marktteilnehmende mit gleichem Sortiment zugelassen.
- (2) Markteilnehmende, die den Wochenmarkt regelmäßig besuchen, erhalten einen Dauerstandplatz.
- (3) Der Dauerstandplatz wird in der Zulassung zum Wochenmarkt festgelegt. Für die monatlich im Voraus festgelegten Markttage ist die Teilnahme verpflichtend.
- (4) In Fällen von Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Abwesenheitsgründen hat eine Abmeldung unter Angabe von Gründen bei der Marktaufsicht mindestens 24 Stunden vor Marktbeginn zu erfolgen. Dafür kann der elektronische Weg über gewerbe@fuerstenwalde-spree.de genutzt werden oder telefonisch 03361-557 523.
- (5) Die Marktteilnehmenden sind nicht berechtigt, die Standplätze untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen und deren Waren aufzunehmen.

25. Jahrgang	Montag, 22.12.2025	Nr. 67	
--------------	--------------------	--------	---

Amtlicher Teil

- (6) Wird ein zugewiesener Standplatz bis 30 Minuten vor Marktbeginn nicht in Anspruch genommen, erlischt die im Vertrag erteilte Zuweisung für diesen Markttag. Die Marktaufsicht kann den Standplatz ohne Erstattung der Gebühren gegen Zahlung der vollen Gebühr erneut vergeben.
- (7) Ohne Zustimmung der Marktaufsicht dürfen leerstehende Flächen oder Stände nicht, auch nicht vorübergehend, genutzt werden.

§ 7 Anforderungen an Verkaufseinrichtungen

- (1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben, gemessen ab Marktoberfläche.
- (2) Fahrzeuge, die nicht als Verkaufseinrichtung eingerichtet sind, müssen spätestens zu Marktbeginn hinter der Verkaufseinrichtung stehen und dürfen während des Marktgeschehens nicht gestartet oder der Motor laufen gelassen werden. Diese haben mit einem Maximalabstand von 0,5 m an der Verkaufseinrichtung zu stehen, um die Marktfläche nicht unnötig einzuhügeln.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nicht an Verkehrs-, Energie- u.ä. Einrichtungen befestigt oder verankert werden.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend ausgestattet sein und den lebensmitteltechnischen und sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.
- (5) Bei Marktbeginn ist an allen Verkaufseinrichtungen ein deutlich sichtbares und gut leserliches Schild mit der Firmenbezeichnung, Vor- und Zunamen und Geschäftssitz des Marktteilnehmenden anzubringen. Alle Waren sind mit deutlich sicht- und lesbaren Preisauszeichnungen gemäß der Preisangabenverordnung zu versehen.
- (6) Zwischen den Verkaufseinrichtungen müssen Gänge von mindestens 1,00 m für die Besuchenden frei bleiben. Der Mittelgang des Marktes muss als Rettungsweg eine Durchfahrtsbreite von 3,50 m haben. Die Gänge überquerende Kabel müssen so verlegt werden und durch die Nutzung von Kabelbrücken u.ä. Absicherungsmaterialien gesichert werden, dass sie keine Unfallquellen darstellen. Standplatzgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Auch bei sicherem Stand dürfen gestapelte Warenkisten eine maximale Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- (7) Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden. Das Messen und Wiegen muss für den Kunden einsehbar sein.

§ 8 Stromabnahme und Sicherheit von technischen Anlagen

- (1) Die Stadt stellt den Marktteilnehmenden elektrische Energie auf der Marktfläche zur Verfügung.
- (2) Die Stromkosten sind entsprechend der jeweils gültigen Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree zu zahlen.
- (3) Die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die ordnungsgemäße, fachgerechte und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem Strom abnehmenden Marktteilnehmenden. Hierdurch dürfen insbesondere keine Behinderungen oder Gefahren für die Besuchenden entstehen.

25. Jahrgang	Montag, 22.12.2025	Nr. 67	
--------------	--------------------	--------	---

Amtlicher Teil

- (4) Jeder Stromabnehmende hat den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen zu erbringen. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen sind einzuhalten.

§ 9 Verkehrssicherheit und Sauberkeit

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Der Marktteilnehmende ist verpflichtet, seinen Standplatz und die angrenzenden Gänge sauber und verkehrssicher zu halten, sowie während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten. Abstumpfende Mittel sind gemäß der jeweils geltenden Stadtordnung und Straßenreinigungssatzung einzusetzen.
- (3) Alle Verpackungen, Marktabfälle und marktbedingter Kehricht sind vom Markthändler auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen. Die Marktteilnehmenden dürfen die öffentlichen Papierkörbe nicht für die Entsorgung von Marktabfällen nutzen.
- (4) Stoffe, die das Grundwasser gefährden, wie insbesondere Öle, Fette, Treibstoffe oder säurehaltige Rückstände, sind aufzunehmen und fachgerecht durch den Marktteilnehmenden zu entsorgen.
- (5) Nach Beendigung des Marktes zurückgebliebene Gegenstände gelten als Müll. Notwendige Transportkosten für das Wegbringen solcher Gegenstände und Kosten für eine zusätzliche oder nachträgliche Reinigung der Fläche sind vom verursachenden Marktteilnehmenden zu tragen.
- (6) Das Aufstellen von Straßenaufstellern (sogenannten Kundenstopfern) ist verboten.

§ 10 Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Alle Marktteilnehmenden und Marktbesuchende haben mit dem Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die besonderen Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Alle Personen haben im Marktbereich auf Sauberkeit und Hygiene zu achten. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktbereiches muss unterbleiben.
- (3) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Marktteilnehmenden sind während der Aufbau- und Abbauzeiten zu besonderer gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- (4) Die Marktteilnehmenden sind verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere die Reisegewerbekarte ständig bei sich zu führen.
- (5) Das Befahren des Marktbereiches mit motorisierten Fahrzeugen aller Art und das Mitführen von sperrigen Gegenständen ist während der Marktzeit nicht gestattet. Dies gilt nicht für Rollstühle, andere Gehhilfen und Kinderwagen.
- (6) Fahrräder dürfen im Marktbereich nur geschoben werden. Ein Befahren des Marktbereiches mit Fahrrädern ist verboten.

25. Jahrgang	Montag, 22.12.2025	Nr. 67	
--------------	--------------------	--------	---

Amtlicher Teil

- (7) Während der Marktzeit ist es unzulässig:
- a) zu betteln oder zu hausieren oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten,
 - b) Tiere in den Marktbereich mitzunehmen, ausgenommen Hunde,
 - c) warmblütige Kleintiere zu schlachten, sichtbar abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen. Hiervon ausgenommen sind Frischfischwaren,
 - d) Wahlwerbung jeglicher Art.
- (8) Folgende Maßnahmen können während der Marktzeit nur nach vorheriger Zustimmung durch die Marktaufsicht durchgeführt werden:
- a) das Umherziehen mit Waren zum Zwecke des Verkaufs,
 - b) das Ausrufen, laute Anpreisen oder Versteigern von leicht verderblichen Waren,
 - c) die Verwendung von Lautsprechern, Verstärkern oder ähnlichen Anlagen,
 - d) das Verteilen von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln u.ä.,
 - e) das Betreiben von Elektro- und Gasheizungen,
 - f) nicht marktypische Werbung,
 - g) musikalische Darbietungen (z.B. Straßenmusikanten).

§ 11 Nachhaltigkeit

- (1) Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr dürfen grundsätzlich nur in wiederverwendbaren Gefäßen, Verpackungen und Behältnissen oder auf wiederverwendbaren Tellern o.ä. und wieder verwendbarem oder verrottbarem Besteck ausgegeben werden.
- (2) Ist dies im Einzelfall nicht umsetzbar, darf die Ausgabe abweichend von Absatz 1 in Behältnissen aus unbeschichteter, verrottbarer Pappe erfolgen.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Marktbereiches geschehen auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Marktbereiches wird nicht zugesichert.
- (2) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und anderer Gegenstände der Marktteilnehmenden.
- (3) Die Marktteilnehmenden haften gegenüber der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenen Schäden, die von ihnen, ihren Bediensteten oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden. Ihnen obliegt der Nachweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch ihr Verhalten, das Verhalten ihrer Bediensteten oder Lieferanten entstanden sind.
- (4) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

25. Jahrgang	Montag, 22.12.2025	Nr. 67	
--------------	--------------------	--------	---

Amtlicher Teil

- (5) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Ausfall, Störung, Beeinträchtigung, Beschränkung oder Verschiebung des Marktbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen und sonstige Maßnahmen im Marktbereich, besteht nicht. Dasselbe gilt für die Nichtzuweisung eines Standplatzes.
- (6) Den Marktteilnehmenden obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.

§ 13 Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung eines Standplatzes sind entsprechend der jeweils gültigen Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree zu zahlen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 3 Absatz 2 Brandenburgische Kommunalverfassung können in einer Satzung vorsätzliche und fahrlässige Zu widerhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Geldbuße bedroht werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. entgegen § 3 Abs.1 ohne Zulassungsbescheid am Markt teilnimmt,
 - 2. entgegen § 4 Abs.2 vor 7 Uhr mit dem Aufbau beginnt,
 - 3. entgegen § 4 Abs. 2 vor Marktende mit dem Abbau beginnt,
 - 4. entgegen § 6 Abs. 5 ohne Zustimmung der Marktaufsicht die Standplätze tauscht,
 - 5. entgegen § 6 Abs. 5 ohne Zustimmung der Marktaufsicht seinen Standplatz an einen anderen vergibt,
 - 6. entgegen § 6 Abs. 5 ohne Zustimmung der Marktaufsicht fremde Personen oder Waren an seinem Stand aufnimmt,
 - 7. entgegen § 6 Abs. 7 ohne Zustimmung der Marktaufsicht eine leerstehende Fläche oder Stand nutzt,
 - 8. entgegen § 7 Abs. 2 sein Fahrzeug zu Marktbeginn nicht hinter seiner Verkaufseinrichtung stehen hat,
 - 9. entgegen § 7 Abs. 2 den Motor seines Fahrzeugs während der Marktzeit startet oder läuft,
 - 10. entgegen § 7 Abs. 3 seine Verkaufseinrichtung an Verkehrs-, Energie- o.ä. Einrichtungen befestigt,
 - 11. entgegen § 7 Abs. 4 mit seiner Verkaufseinrichtung die Marktoberfläche beschädigt,
 - 12. entgegen § 7 Abs. 5 zu Marktbeginn kein deutlich sichtbares und gut lesbares Schild mit der Firmenbezeichnung, Vor- und Zunamen und Geschäftssitz an seiner Verkaufseinrichtung angebracht hat,
 - 13. entgegen § 7 Abs. 5 seine Waren nicht deutlich sicht- und lesbar kennzeichnet,
 - 14. entgegen § 7 Abs. 6 keinen Gang zwischen den Verkaufseinrichtungen freilässt,
 - 15. entgegen § 7 Abs. 6 seine Standplatzgrenzen überschreitet,
 - 16. entgegen § 7 Abs. 6 Warenkisten über 1,20 m stapelt,

25. Jahrgang	Montag, 22.12.2025	Nr. 67	
--------------	--------------------	--------	---

Amtlicher Teil

17. entgegen § 8 Abs. 3 Kabel nicht so verlegt, dass diese keine Unfallquelle oder Behinderung darstellen,
18. entgegen § 8 Abs. 4 keinen Nachweis über die einwandfreie Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen erbringt,
19. entgegen § 9 Abs. 1 den Marktbereich verunreinigt,
20. entgegen § 9 Abs. 2 seinen Standplatz nicht von Eis und Schnee freihält,
21. entgegen § 9 Abs. 3 seinen Marktabfall nicht mitnimmt und entsorgt,
22. entgegen § 9 Abs. 3 seinen Marktabfall in den öffentlichen Papierkörben entsorgt,
23. entgegen § 9 Abs. 6 Straßenaufsteller aufstellt,
24. entgegen § 10 Abs. 4 seine Reisegewerbekarte und/oder andere erforderliche Genehmigungen nicht mitführt,
25. entgegen § 10 Abs. 5 den Marktbereich während der Marktzeit mit einem motorisierten Fahrzeug befährt,
26. entgegen § 10 Abs. 6 den Marktbereich während der Marktzeit mit dem Fahrrad befährt,
27. entgegen § 10 Abs. 7a im Marktbereich während der Marktzeitbettelt oder hausieren geht,
28. entgegen § 10 Abs. 7a sich in betrunkenem Zustand im Marktbereich während der Marktzeit aufhält,
29. entgegen § 10 Abs. 7b Tiere, außer Hunde, in den Marktbereich während der Marktzeit mitnimmt,
30. entgegen § 10 Abs. 7c warmblütige Kleintiere im Marktbereich während der Marktzeit schlachtet, sichtbar häutet, rupft oder ausnimmt,
31. entgegen § 10 Abs. 7d Wahlwerbung macht,
32. entgegen § 10 Abs. 8a ohne Zustimmung der Marktaufsicht mit Waren zum Zwecke des Verkaufs umherzieht,
33. entgegen § 10 Abs. 8b ohne Zustimmung der Marktaufsicht Waren ausruft, laut anpreist oder leicht verderbliche Waren versteigert,
34. entgegen § 10 Abs. 8c ohne Zustimmung der Marktaufsicht Lautsprecher, Verstärker oder ähnliche Anlagen verwendet,
35. entgegen § 10 Abs. 8d ohne Zustimmung der Marktaufsicht Geschäftsanzeigen, Reklamezettel u.ä. verteilt,
36. entgegen § 10 Abs. 8e ohne Zustimmung der Marktaufsicht eine Elektro- oder Gasheizung betreibt,
37. entgegen § 10 Abs. 8f ohne Zustimmung der Marktaufsicht marktuntypische Werbemaßnahmen durchführt,
38. entgegen § 10 Abs. 8g ohne Zustimmung der Marktaufsicht musikalische Darbietungen durchführt,
39. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 Speisen und Getränke nicht in wiederverwendbaren Gefäßen, Verpackungen, Behältnissen, Tellern oder ähnlichem mit wiederverwendbarem oder verrottbarem Besteck abgibt oder Behältnisse aus unbeschichteter, verrottbarer Pappe nutzt.

25. Jahrgang	Montag, 22.12.2025	Nr. 67	 Stadt Fürstenwalde/Spree
--------------	--------------------	--------	---

Amtlicher Teil

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € und bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree.
- (4) Daneben oder alternativ kann die Ordnungswidrigkeit durch Anordnung der unverzüglichen Räumung des Marktes geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den von der Stadt Fürstenwalde/Spree veranstalteten Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung) vom 21.10.2011 außer Kraft.

Fürstenwalde/ Spree, den 15.12.2025

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

Anlagen zur Wochenmarktsatzung:

- 1 – Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt**
- 2 – SEPA-Lastschriftmandat**
- 3 – Marktbereich**

Amtlicher Teil**Antrag auf Zulassung zum Wochenmarkt**

(Anlage 1 zur Wochenmarktsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree)



Stadt Fürstenwalde/Spree
Amt 32 - Ordnung und Gewerbe - Marktaufsicht
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde/Spree

Antragsteller:

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: ____ - ____ - ____

Wohnanschrift: _____

Firmenname: _____

Firmenanschrift: _____

Telefonnummer: _____ Email: _____

Antragsgegenstand:

Art der Verkaufseinheit: _____

Nummernschild: _____

Sortiment: _____

- (1) Ich als **Marktteilnehmende Person** verpflichte mich bis zum **15. des laufenden Monats** Standgröße und die beabsichtigte Teilnahme am Markt für den Folgemonat auf dem Meldebogen (Anlage 1) mitzuteilen.
- (2) Ich als **Marktteilnehmende Person** habe die geltende Wochenmarktsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree und die geltende Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree vollständig zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
- (3) Änderungen bei den **persönlichen Daten** werden der Stadt unverzüglich mitgeteilt.
- (4) Das SEPA-Mandat ist unterschrieben in der Anlage.
- (5) Ich nehme vom ____ - ____ - ____ -bis zum ____ - ____ - ____ am Markt teil.

Fürstenwalde, den ____ - ____ - ____

Unterschrift Marktteilnehmender

Amtlicher Teil**SEPA-Lastschriftmandat**

(Anlage 2 zur Wochenmarktsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree)



Im Original an:

Stadt Fürstenwalde/Spree
Amt 12 – Kasse
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde/Spree

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ00000022518

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Debitorenkonto:

Ich, _____ ermächtige die Stadt Fürstenwalde/Spree Zahlung
Name, Vorname

meinem Konto mittels Lastschrifteinzug einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kredit
von der Stadt Fürstenwalde/Spree auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Lastschriftmandat gilt für den Einzug der Gebühren, welche sich entsprechend der N
Wochenmarktes gemäß Wochenmarktgebührensatzung ergeben.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die
des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten
Bedingungen.

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Fürstenwalde, den ____ . ____ - ____

25. Jahrgang	Montag, 22.12.2025	Nr. 67	
--------------	--------------------	--------	---

Amtlicher Teil

2.

Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10] in Verbindung mit § 12 Wochenmarktsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Fortsetzungssitzung der Sitzung vom 04.12.2025 am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Gebührenerhebung	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	1
§ 4 Gebührensatz	2
§ 5 Auslagen für Energieversorgung	2
§ 6 Inkrafttreten	2

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Fürstenwalde/Spree (nachfolgend nur „Stadt“ genannt) erhebt für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden unbar erhoben.
- (3) Die Gebührenschuld ergibt sich aus der genutzten Fläche, deren Unterhaltungskosten und dem Verwaltungsaufwand zur Bewirtschaftung des Wochenmarktes.
- (4) Kosten für Elektroenergie werden auf die Nutzenden umgelegt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Marktbereich benutzt oder in seinem Interesse nutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Zulassung zum Wochenmarkt der Stadt Fürstenwalde/Spree.
- (2) Erhebungsgrundlage sind Nutzungstage und die eingenommene Standfläche. Maßgeblich ist dabei die tatsächliche Standlänge und –tiefe einschließlich über die eigentliche Verkaufsfläche herausragender Teile wie insbesondere Deichseln, Fahrerhäuser oder Dachüberstände. Bei Marktständen gilt als in Anspruch genommene Fläche der Marktstand und die Fläche, welche durch Schirme, Markisen, Zelte, Planen, aufgestellte Klappen (Anhänger oder Verkaufsfahrzeug) abgedeckt wird.
- (3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die monatlich zu zahlende Standgebühr wird zum 01. des Folgemonats fällig. Für die Zahlung ist ein SEPA-Lastschriftmandat, im Rahmen des Antrages auf Zulassung, zu erteilen.

25. Jahrgang	Montag, 22.12.2025	Nr. 67	
--------------	--------------------	--------	---

Amtlicher Teil

- (4) Für Fahrzeuge, Wagen und Anhänger, die innerhalb des Marktbereiches stehen und aus denen kein Verkauf stattfindet, wird ein gesondertes Standgeld fällig.
- (5) Die Gebühren werden jeweils für die durch den Marktteilnehmenden gemeldete Nutzungszeit des Standplatzes erhoben. Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Nutzung begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühr. Die Marktaufsicht kann die Gebühren im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen oder Ersatztermine vereinbaren.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Marktbereiches wird nach Quadratmeter des zugewiesenen Standplatzes berechnet. Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt pro angefangenen Quadratmeter am Tag 1,25 €.
- (3) Für Fahrzeuge ohne Verkaufsfunktion im Marktbereich werden 10,00 € monatlich erhoben.
- (4) Bei der Überlassung von Standplätzen an Marktteilnehmende handelt es sich um eine einheitliche Vermietungsleistung, die nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei ist.

§ 5 Auslagen für Energieversorgung

- (1) Die Kosten für die Benutzung der Elektroanlagen im Marktbereich werden verbrauchsabhängig abgerechnet. Grundlage ist der Bruttostrompreis, welcher der Stadt in Rechnung gestellt wird, multipliziert mit dem Faktor 1,2 um den Grundpreis und die Bereitstellung von Verteilern umzulegen.
- (2) Kleinstverbraucher ohne Verbrauchsmesseinrichtung, die Strom für Beleuchtung, Kassen, Rechner, Waagen oder ähnliches beziehen, zahlen eine Pauschale in Höhe von 2,00 € je Nutzungstag.
- (3) Großverbraucher mit Kühlgregatten, Klimaanlagen, Heizeräten, Backöfen oder Elektrogrills zahlen eine Pauschale von 8,00 € je Nutzungstag.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf dem von der Stadt Fürstenwalde/Spree veranstalteten Wochenmarkt (Wochenmarktgebührensatzung) vom 15.12.2011 und die 1. Satzung zur Änderung der vorgenannten Satzung vom 12.12.2013 außer Kraft.

Fürstenwalde/ Spree, den 15.12.2025

gez.
Matthias Rudolph
Bürgermeister

Ende des Amtsblattes

25. Jahrgang

Montag, 22.12.2025

Nr. 67



Amtlicher Teil

Impressum Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree

Herausgeber des Amtsblattes:

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-0

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt Z1 - Verwaltungsservice, zentrale Beschaffung und Vergaben
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-116
E-Mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de als Newsletter oder zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 31 - Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree